



**Stellungnahme des AWO Bundesverbands e. V.  
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz vom 24.07.2024  
Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen  
Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des  
Verfahrensbestands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften**

Inhalt

- I. Einleitung und zusammenfassende Bewertung
- II. Zum Entwurf im Einzelnen
- III. Schlussbemerkung

**I. Einleitung und zusammenfassende Bewertung**

Der AWO Bundesverband e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz für ein Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbestands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften Stellung nehmen zu können und macht von dieser Möglichkeit gern Gebrauch. Es wird zu ausgewählten Änderungen und Neuerungen im Entwurf Stellung bezogen, die im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt bzw. Partnerschaftsgewalt stehen.

Die AWO gehört zu den sechs Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und wird bundesweit von rund 270.000 Mitgliedern, 70.800 ehrenamtlich Engagierten sowie über 250.000 hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen getragen. Gleichwohl verurteilt die AWO alle Formen von gruppen- und geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Menschen. Häusliche Gewalt bzw. Partnerschaftsgewalt betrifft vor allem Frauen und Kinder, kann sich aber auch gegen Männer und/oder queere Personen richten. Frauen mit physischen und psychischen Beeinträchtigungen sind zudem überproportional oft von dieser Gewaltform betroffen.

Der AWO Bundesverband begrüßt ausdrücklich, dass mit dem Gesetzentwurf die Anforderungen aus dem *Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt* zum Schutz von Elternteilen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, im familiengerichtlichen Verfahren verankert werden sollen.

Das oberste Ziel der geschlechtsspezifischen Antigewaltarbeit der AWO ist es, diese Gewalt zu beenden. Die AWO ist bundesweit Trägerin von Frauenhäusern,

Schutzwohnungen bei häuslicher Gewalt für verschiedene Zielgruppen, Fachberatungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt, Frauennotrufen und weiteren Beratungsangeboten für Kinder und Jugendliche im Kontext sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt.

Die AWO kritisiert, dass der vorliegende Referentenentwurf noch nicht ausreichend die Belange von Menschen mit Behinderungen beachtet. Daher weisen wir darauf hin, dass Verpflichtungen gemäß *Art. 13 Zugang zur Justiz* der UN-Behindertenrechtskonvention im Familienverfahrensrecht und in dem vorliegenden Referentenentwurf noch nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

## **II. Zum Entwurf im Einzelnen**

### **§ 57 Satz 2 FamFG-E Rechtsmittel**

Durch die Erweiterung des § 57 Satz 2 FamFG-E soll die Beschwerdeinstanz gestärkt werden. So soll künftig gegen eine einstweilige Anordnung über einen vollständigen Umgangsausschluss Beschwerde eingelegt werden. Es soll eine Möglichkeit geschaffen werden, eine Entscheidung, die zur massiven Beeinträchtigung der Bindung und Beziehung des Elternteils mit dem Kind führen kann, überprüfbar zu machen.

Ein vollständiger Umgangsausschluss ist einer der massivsten Eingriffe in die elterliche Sorge und die formalen Erfordernisse dafür sind bereits jetzt entsprechend hoch. Im Kontext von Partnerschaftsgewalt kann eine entsprechende Beschwerdemöglichkeit nochmals (verzögerungs-)taktisch durch die gewaltausübende Person genutzt werden und somit zu Verfahrensunsicherheiten führen. Diese können zur erheblichen Belastung für die vertretenen Kinder und Jugendlichen und im Falle von Partnerschaftsgewalt für den gewaltbetroffenen Elternteil – zumeist der Mutter – werden.

### **Zu § 152 FamFG-E Örtliche Zuständigkeit**

Die Arbeiterwohlfahrt begrüßt die Neuformulierung von § 152 Abs. 2 Satz 2 mit Blick auf die Geheimhaltungsinteressen des gewaltbetroffenen Elternteils, die mit der Einführung des Wahlgerichtsstands geschützt werden sollen. Die Geheimhaltung des aktuellen Aufenthaltsortes eines von Partnerschaftsgewalt betroffenen Elternteils soll mit dieser Regelung nicht am Gerichtsstand erkennbar sein.

Für Gewaltbetroffene, die mittlerweile mit den Kindern einen neuen Wohnsitz eingenommen haben, ist es hilfreich, wenn sie dort weiterhin anonym leben können und nicht der Gerichtsstand dorthin verlegt wird. Die Praxis in der Gewaltschutzarbeit zeigt, dass gewaltbetroffene Frauen in Frauenhäusern sich zumeist umgehend über das Einwohnermeldeamt anmelden müssen, um z. B. notwendige Anträge beim Jobcentern stellen zu können und Kinder einzuschulen. Sollte der Gerichtsstand

hierhin verlegt werden, da die Kinder nun ihren gewöhnlichen Aufenthalt hier haben, wären Anonymität und Schutz nicht länger sichergestellt.

Besonders kritisch wird betrachtet, dass die Voraussetzung, dass ein anhängiges oder abgeschlossenes Gewaltschutzverfahren bzw. eine daraus resultierende Gewaltschutzanordnung bestehen müssen, um den Gerichtsstand zu wählen, in vielen Fällen nicht greifen wird, da diese Voraussetzung oftmals für gewaltbetroffene Frauen nicht gegeben ist. Gewaltbetroffene, die keine entsprechenden Maßnahmen beantragt haben, sind somit von dieser Regelung ausgeschlossen. Die Praxis im Frauenhaus und in der Fachberatung bei häuslicher Gewalt zeigt, dass viele Frauen keine rechtlichen Schritte vornehmen bzw. Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz beantragen (lediglich 10 – 20 % der Frauen in Frauenhäuser beantragen Maßnahmen gemäß GewSchG). Viele Frauen fühlen sich nicht länger vor der gewaltausübenden Person in der eigenen Häuslichkeit sicher und entscheiden sich, eine sichere und anonyme Schutzeinrichtung aufzusuchen; Maßnahmen gemäß Gewaltschutzgesetz werden dann oft nicht eingeleitet. Die Anbindung gewaltbetroffener Frauen im Hilfesystem an eine Fachberatungsstelle, Notruf, Frauenhaus oder Interventionsstelle sollte für die Anwendung der vorgeschlagenen Änderungen ausreichend sein.

Oftmals verfügen gewaltbetroffene Frauen auch nicht über die nötigen finanziellen Mittel für Anwalts- und Verfahrenskosten und entscheiden sich daher gegen rechtliche Schritte. In der Praxis ist es für Gewaltbetroffene teils schwierig, überhaupt juristischen Beistand zu finden, da der Streitwert oft gering ist und Rechtsanwält\*innen das Anliegen nicht vertreten möchten.

Notwendige Schutz- und Geheimhaltungsbedarfe zu (neuem) Aufenthaltsort und Adresse der gewaltbetroffenen Person sowie auch von anonymen Schutzeinrichtungen können somit in familiengerichtlichen Verfahren trotz dieser Neu-Regelung zum Wahlgerichtsstand in vielen Fällen weiterhin nicht berücksichtigt werden.

Wir müssen zudem darauf hinweisen, dass immer wieder in gerichtlichen Verfahren die personenbezogenen Daten der Gewaltbetroffenen und teils Adressdaten der anonymen Schutzeinrichtung bzw. Klarnamen ihrer Mitarbeitenden verlesen und öffentlich gemacht werden. Gewaltausübende können somit wieder Zugang zu der gewaltbetroffenen Person herstellen. Diese Praxis gefährdet die vor häuslicher Gewalt bzw. Partnerschaftsgewalt geflohene und schutzsuchende Person, den Standort der (zumeist anonymen) Gewaltschutzeinrichtungen sowie die dort tätigen Fachkräfte. Es braucht eine dringende Anweisung, die vorhandenen Geheimhaltungsregelungen im Falle von Partnerschaftsgewalt umzusetzen.

## **Zu § 156 a Besondere Vorschriften bei Anhaltspunkten für Partnerschaftsgewalt**

### **Zu § 156 a Abs. 1 FamFG-E**

Mit der Einführung des § 156 a und der damit verbundenen Konkretisierung und Ausweitung der Amtsermittlungspflicht, dass in Fällen von Partnerschaftsgewalt der Schutzbedarf des von der Gewalt betroffenen Elternteils ermittelt werden muss, wird endlich die explizite Berücksichtigung des gewaltbetroffenen Elternteils – zumeist die Frau – in familiengerichtlichen Verfahren festgestellt. Das begrüßen wir ausdrücklich.

So begegnen Gewaltbetroffene in gerichtlichen Verfahren und Terminen zwangsläufig der gewaltausübenden Person. Hier setzt sich oftmals die Ausübung von Gewalt bzw. coercive control fort. Bedrohung, körperliche Übergriffe oder Verfolgung im direkten Nachgang zu Gerichtsterminen durch die gewaltausübende Person finden immer wieder statt und können oftmals nur durch vorsorgliche Schutzmaßnahmen durch zusätzliche Begleitpersonen oder Anwält\*innen verhindert werden.

Unklar bleibt jedoch, was als „Anhaltspunkte“ gewertet und die weitere Amtsermittlungspflicht auslösen wird. Es wird in § 156 a FamFG Bezug genommen auf § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes, welches hier die widerrechtliche und vorsätzliche Verletzung des Körpers, der Gesundheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung umfasst. Wie muss hierzu die Darlegung bzw. Glaubhaftmachung der gewaltbetroffenen Person erfolgen, um eine weitere Amtsermittlung auszulösen?

Die Unklarheit entsteht, da an anderer Stelle im Referentenentwurf (Teil B, Besonderer Teil, S. 36) im Kontext von § 152 FamFG-E und zu den Änderungen des Wahlgerichtsstands formuliert wird, dass „allein der Vorwurf der Partnerschaftsgewalt im Kindschaftsverfahren“ nicht ausreicht. Als „objektives Abgrenzungskriterium“ für eine schnelle Überprüfbarkeit der Zuständigkeit wird an dieser Stelle das Erfordernis eines anhängigen oder abgeschlossenen Gewaltschutzverfahrens bzw. einer noch immer bestehenden Gewaltschutzanordnung benannt.

Dieses Kriterium dürfte nicht allein bzw. ausschließlich gelten, um die Amtsermittlungspflicht nach § 156 a FamFG-E auszulösen. Die Praxis im Frauenhaus und in der Fachberatung bei häuslicher Gewalt zeigt, dass viele Frauen keine rechtlichen Schritte vornehmen bzw. Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz beantragen. (So kann das heimliche Verlassen der Wohnung und die Aufnahme in einem Frauenhaus dem Sicherheitsbedürfnis gewaltbetroffener Frauen eher entsprechen als der Verbleib in der Häuslichkeit und der Gefahr weiterer gewaltvoller Übergriffe durch die gewaltausübende Person. Maßnahmen gemäß GewSchG werden dann gar nicht beantragt.). Somit wäre dieses Kriterium ein sehr hochschwellige Hürde und würde in vielen Fällen die notwendige Ermittlung des Schutzbedarfs des gewaltbetroffenen Elternteils verhindern. Die mit diesem Gesetz beabsichtigte wirksame Schutzverbesserung für Gewaltbetroffene in familiengerichtlichen Verfahren würde nicht erreicht werden. Insbesondere für viele

gewaltbetroffene Frauen werden Bedrohungs- und Gewaltsituationen weiterhin bestehen bleiben.

In der Gesetzesbegründung sollten daher als anerkannte Anhaltspunkte zum Beispiel der Aufenthalt in einer Gewaltschutzeinrichtung (Frauenhaus, Schutzwohnung), Handlungen und/oder bestehende oder abgeschlossene Verfahren gemäß § 238 StGB (Nachstellung), entsprechende Aktenzeichen bei der Polizei zu häuslicher Gewalt, Dokumentationen von Verletzungen durch Gewaltschutzambulanzen und Ärzt\*innen, die Dokumentation von Gewalthandlungen per Dokumentations-Apps der gewaltbetroffenen Person sowie laufende oder erfolgte Fallbearbeitung durch das Jugendamt aufgenommen werden. Auch die Anbindung gewaltbetroffener Frauen im Hilfesystem an eine Fachberatungsstelle, einen Notruf oder eine Interventionsstelle sollte für die Anwendung der vorgeschlagenen Änderungen ausreichend sein.

Da häusliche Gewalt selbst kein Straftatbestand ist, muss dieser entsprechend operationalisiert und zum Beispiel in der Polizeiarbeit entsprechend verschlagwortet werden. (Bislang arbeitet die jeweilige Landespolizei mit unterschiedlichen Begriffen und Definitionen).

Für die Gefahrenanalyse und das Gefährdungsmanagement sind bundeseinheitliche Instrumente und Vorgehensweisen erforderlich.

Die Einschränkung in der Gefahrenanalyse im Rahmen der Amtsermittlung auf den Schutz von Leib und Leben verkennt, dass im Rahmen von Partnerschaftsgewalt coercive control, Bedrohung und psychische Gewalt ausgeübt wird und die gewaltbetroffene Person dadurch erhebliche Einschränkungen in einer selbstbestimmten und sicheren Lebensführung erfährt. Häusliche Gewalt gegen Partner\*innen ist kein einmaliges Ereignis, sondern die dauerhafte Ausübung von Macht und Kontrolle. Diese Gewaltformen sollten in der Gefahrenanalyse ebenfalls erfasst und ihre Auswirkungen auf die Verfahrensgestaltung berücksichtigt werden. Die Amtsermittlung sollte auch eine Schutzbedarfsermittlung beinhalten. Personen mit einer körperlichen oder seelischen Vorerkrankung sind besonders vulnerabel. Auch hier ist es wichtig, dass im Rahmen der Amtsermittlung nicht nur körperliche Risiken berücksichtigt werden, sondern auch psychische Belastungen und Traumata.

Neben dem Gefahrenmanagement und Schutzmaßnahmen während des familiengerichtlichen Verfahrens, sollte auch bei der Entscheidung zu Sorge und Umgang der künftige Schutzbedarf der gewaltbetroffenen Person berücksichtigt werden. Je nach vorgegebenen Sorge- und Umgangsregelungen durch das Familiengericht kann dieser Schutzbedarf in der Folge immer wieder gefährdet werden. Aus der Praxis von Fachberatungsstellen bei häuslicher Gewalt und Frauenhäusern sind immer wieder Fälle bekannt, in denen sich Umgangsverfahren über Jahre hinziehen, da sie durch die gewaltausübende Person immer wieder beantragt werden und sie auf diese Weise weiterhin Einfluss auf die gewaltbetroffene Person ausübt.

Grundsätzlich fordern wir die Sensibilisierung durch verpflichtende Fortbildungen von Richter\*innen, Verfahrensbeiständen und Mitarbeiter\*innen des Jugendamtes zu häuslicher Gewalt und insbesondere für die Gewaltdynamiken von Partnerschaftsgewalt. Diese zeigen sich nicht erst durch körperliche Gewalt, sondern unter anderem durch stete Herabwürdigung und Beleidigung, Bedrohung, Kontrolle, ungleiche Machtausübung und Nachstellung.

### **Zu § 156 a Abs. 2 FamFG-E**

Es muss grundsätzlich anerkannt werden, dass Familien, in denen häusliche Gewalt in Form von Partnerschaftsgewalt stattgefunden hat und auch nach der Trennung oftmals fortgesetzt wird, besonders betrachtet werden müssen. Die Abkehr von einem Hinwirken auf elterliches Einvernehmen und von der Anordnung über gemeinsame Informations- und Beratungsgespräche ist in Fällen häuslicher Gewalt ein notwendiges Prinzip. Diese Klarstellung im Gesetz begrüßt die Arbeiterwohlfahrt.

Die getrennte Anhörung der Eltern entspricht dem Schutzbedürfnis des gewaltbetroffenen Elternteils und ist daher ebenfalls sehr zu begrüßen. Für Gewaltbetroffene sind Anhörungen und Gerichtstermine oftmals extreme Stress- und Gefährdungssituationen, da sie hier der gewaltausübenden Person begegnen werden. Gegenwärtig stehen Gewaltschutzeinrichtungen immer wieder vor der Herausforderung, gemeinsam mit den Gewaltbetroffenen die sichere Fahrt und Begleitung zu Gerichtsterminen zu organisieren. Auch Fachkräfte aus Schutzeinrichtungen geraten bei Begleitungen zu Gerichtsterminen teils selbst in die Auseinandersetzungen und werden bedroht. Daher sind getrennte Befragungen zu unterschiedlichen Anwesenheitszeiten der (Ex-)Partner\*innen wichtig.

Zu ergänzen ist, dass das gerichtliche Verfahren barrierefrei ausgestaltet sein muss. Im Bedarfsfall muss es auch möglich sein, dass professionelle Sprachmittler\*innen im gerichtlichen Verfahren eingesetzt werden.

### **§ 158 b FamFG-E Aufgaben und Rechtsstellung des Verfahrensbeistand**

Es ist zu begrüßen, dass die Aufgaben und Rechtsstellung des Verfahrensbeistands explizit formuliert werden. Insbesondere mit Blick auf Absatz 1 Satz 2 ergeben Rückmeldungen von Fachkräften aus Frauenhäusern immer wieder, dass Verfahrensbeistände deren Expertise nicht in Anspruch nehmen bzw. diese nicht anerkannt wird, obwohl sich die Kinder teils über mehrere Wochen und Monate in diesen Gewaltschutzeinrichtungen befinden und die Fachkräfte regelmäßig und umfassend mit ihnen zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit zwischen Verfahrensbeiständen und Fachkräften aus Schutzeinrichtungen bei häuslicher Gewalt sollte gestärkt werden.

Verfahrensbeistände sollten immer verpflichtend entwicklungspsychologisch und pädagogisch geschult und qualifiziert sein.

### **§ 158 d FamFG-E Ermöglichung des Gesprächs zwischen Verfahrensbeistand und Kind: Zwangsmittel**

Es ist fraglich, wie eine solche zwangsmittelbewährte Anordnung bei Verweigerung konkret umgesetzt werden soll. Bei einer gerichtlichen Kontaktanordnungsmöglichkeit bei Verweigerungshaltung der Eltern im Sinne des § 158 d FamFG-E kommt es sehr auf die konkrete Ausgestaltung an. Kinder und Jugendliche, die noch im elterlichen Haushalt leben, werden auch im Rahmen eines solchen angeordneten Kontaktes kaum frei sprechen können, so dass in solchen Konstellationen wohl eher generell Kindeswohlaspekte zu prüfen wären. Die bisherige Praxis einen gerichtlichen Termin zur Kindesanhörung in Anwesenheit des Verfahrensbeistands anzuberaumen, erscheint geeigneter.

### **III. Schlussbemerkung**

Grundsätzlich sind Kinder immer Mitbetroffene von Partnerschaftsgewalt. Die Regelvermutung zur Kindeswohldienlichkeit des Umgangs mit beiden Elternteilen darf in Fällen von Partnerschaftsgewalt keine Anwendung finden. Hier fehlt weiterhin eine gesetzliche Klarstellung

Nach wie vor sind in überwiegendem Maße Frauen von Gewalt durch Ehemänner, Partner und Ex-Partner betroffen. Eine Trennung bedeutet in vielen Fällen die Fortsetzung der Gewalt gegenüber der Frau, was sich unter anderem durch jahrelange Sorgerechts- und Umgangsverfahren zeigt. Gewaltausübende nutzen diese rechtlichen Möglichkeiten, um weiterhin Macht und Kontrolle über die Ex-Partnerin auszuüben. Die hinreichende Sensibilisierung und Qualifizierung für die Mechanismen und Dynamiken von Partnerschaftsgewalt bei allen beteiligten Professionen muss verpflichtend sichergestellt werden, um Gewaltbetroffene wirksam zu schützen.

Für viele gewaltbetroffene Menschen mit Behinderungen/Menschen mit psychischer Erkrankung ist der Zugang zur Justiz mit Blick auf Barrierefreiheit, Zugänglichkeit, Verfahrensgestaltung und Kommunikation nicht barrierefrei. Das Wissen um die besonderen Bedarfe und zur Herstellung eines unterstützenden Umfelds sollte ebenfalls verpflichtend durch Schulungen vermittelt werden. Insbesondere psychisch vorerkrankte Kinder sind in Familienverfahren besonders zu schützen und zu begleiten. Hierzu enthält der Referentenentwurf leider keine Maßnahmen.

AWO Bundesverband e. V.  
Berlin, 04.09.2024